

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Februar 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. März 1995 Nr. X/4 - 6/42 311.

Augsburg, den 29. März 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 29. März 1995 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. März 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. März 1995.

KWMBI II 1995 S. 641

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Februar 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 14. März 1995 Nr. X/4 - 6/42 313.

Augsburg, den 29. März 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 29. März 1995 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. März 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. März 1995.

KWMBI II 1995 S. 642

221021.0153-K

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg

Vom 29. März 1995

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 17. September 1982 (KMBI II 1983 S. 133, ber. S. 670), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. August 1994 (KWMBI II S. 651), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird von der Sonderregelung des § 8 Abs. 3 Gebrauch gemacht, können die in Absatz 2 Buchst. g Nrn. 2 bis 4 genannten Nachweise nachgereicht werden; sie müssen vor dem Termin der nächsten Teilprüfung vorliegen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Buchst. c genannte Prüfung muß nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 abgelegt werden, sofern die in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Prüfungen bereits vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 14 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

221021.0156-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Musikpädagogik der Universität Augsburg

Vom 29. März 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 der Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Musikpädagogik der Universität Augsburg vom 7. Oktober 1994 (KWMBI II S. 938) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Studieneingangsvoraussetzungen

Vor Beginn des Hauptfach- oder Nebenfachstudiums ist eine Eignungsprüfung nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924) in der jeweils geltenden Fassung abzuliegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Februar 1995 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 10. März 1995 Az. L-2402, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. März 1995 Nr. X/4 - 6/42 310).

Augsburg, den 29. März 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 29. März 1995 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. März 1995 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. März 1995.

KWMBI II 1995 S. 642